Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen

In der Landschaftsabstimmung vom … September 2010 angenommen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Gesetz dient der Regelung des Lohnkutscherwesens in der Landschaft Davos im Interesse der Verkehrssicherheit, des Tierschutzes und der Kunden.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt.

Art. 3

Konzession
a) Grundsatz

Das Aufstellen und Hin- und Herfahren von bespannten Lohnfuhrwerken auf öffentlichen Plätzen und Strassen in der Landschaft Davos ist nur solchen Personen gestattet, die vom Kleinen Landrat eine Konzession erhalten haben. Die Konzession darf nur an Niedergelassene erteilt werden.

Art. 4

b) Dauer und Zahl

Die Konzession wird für ein Kalenderjahr erteilt. Sie ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

Für die Konzession, die im Laufe eines Jahres erteilt wird, ist die volle Taxe zu bezahlen. Der Bewerber erhält eine Nummer, die sichtbar am Schlitten bez. Wagen oder kombinierten Gefährt montiert werden muss.

Die Zahl der zu vergebenden Nummern wird vom Kleinen Landrat festgesetzt, wobei jedoch nicht mehr als drei Nummern auf einen Bewerber und Haushalt zugeteilt werden dürfen.

Art. 5

c) Entzug der Konzession

Die Konzession wird vom Kleinen Landrat entzogen oder nicht mehr erneuert, wenn

a) die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
b) wiederholt Tierschutzvorschriften missachtet werden;
c) die Konzessionsgebühr nicht bezahlt wird;
d) Verstösse gegen allgemein gültige Sicherheitsregeln zu verzeichnen sind;
e) wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder der Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegen.

Dem Entzug hat eine schriftliche Verwarnung vorauszugehen. Ein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren besteht nicht.

Art. 6

d) Erlöschen der Konzession

Die Konzession erlischt und kann von der Gemeinde neu vergeben werden:

a) durch Aufgabe des Betriebes;
b) durch Tod des Bewilligungsinhabers;

c) wenn die erteilte Konzession innert 12 Monaten nach dem Erhalt nicht benutzt wurde.

Art. 7

e) Konzessionsgebühr

Die Gemeinde erhebt für die Jahresbewilligung eine Konzessionsgebühr, die sich auf Ein- und Mehrspännerfuhrwerke bezieht. Die Taxe beträgt zwischen Fr. 200.-- und Fr. 1'200.-- pro Kalenderjahr und Konzession.

Ein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Konzessionsgebühren besteht nicht.

Art. 8

d) Persönliche Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung zur gewerbsmässigen Führung eines Lohnfuhrwerkes sind:

a) Nachweise der Fahrtauglichkeit;
b) Mindestalter von 18 Jahren;
c) gute Gesundheit und unbescholtener Leumund;
d) Nachweis über das Vorhandensein der für die Tierhaltung und die Betriebsführung notwendigen Lokalitäten und Einrichtungen.

Bei Fuhrhaltereien, welche auf Rechnung einer Personengemeinschaft oder einer juristischen Person geführt werden, hat auch der Geschäftsführer den persönlichen Anforderungen dieser Bestimmungen zu entsprechen.

Art. 9

Verhalten
a) Aufstellen

Die Fuhrwerke sind so aufzustellen, dass der übrige Strassenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Die Kutscher haben sich den Anordnungen der Polizeiorgane zu fügen. Es dürfen nur geeignete, verkehrstaugliche und gesunde Pferde eingesetzt werden.

Art. 10

b) Tarif

Die Konzessionsinhaber bzw. deren Angestellte sind verpflichtet, den gedruckten Kutscher-Fahrtarif bei sich zu tragen und ihn auf Verlangen vorzuweisen. Der vom Kleinen Landrat genehmigte Tarif ist verbindlich.

Die Tarife werden vom Kleinen Landrat nach Anhören der Kutscher festgesetzt. Eine Änderung der Tarife kann nur jeweils auf den Beginn der Winter- oder Sommersaison erfolgen.

Die Tarife sind allgemein verbindlich und dürfen weder unter- noch überboten werden. Sie sind stets im Fahrzeug mitzuführen sowie an den Standplätzen anzuschlagen.

Art. 11

c) Auftreten

Die Kutscher sorgen für eine angemessene Beaufsichtigung ihrer Fuhrwerke.

Art. 12

d) Transportpflicht

In der Gemeinde Davos dürfen Personen gegen Entgelt nur von brevetierten Kutschern und in mit Konzessionsnummern versehenen und geprüften Fahrzeugen befördert werden.

Sollten alle konzessionierten Davoser Gefährte besetzt sein, dürfen Kutscher mit Fahrbrevet mit abgenommenen Fahrzeugen und vertrauten, verkehrstauglichen Pferden beigezogen werden.

Art. 13

Zustand der Gefährte und Tiere

Die eingesetzten Gefährte müssen in betriebs- und verkehrstechnisch einwandfreiem Zustand sein und werden regelmässig durch eine Fachstelle kontrolliert. Dies gilt sinngemäss auch für die Pferde.

Die Kosten dieser Kontrollen gehen zulasten der Konzessionsinhaber.

Art. 14

Auffangpflicht für Mist

Der Pferdemist muss mit einer geeigneten Vorrichtung aufgefangen oder innert nützlicher Frist beseitigt werden.

Der Konzessionsinhaber haftet für Verschmutzungen von öffentlichen Strassen und Wegen.

Art. 15

Haftung

Die Konzessionsinhaber haften für allen Schaden, der aus ihrer eigenen oder ihrer Angestellten Fahrlässigkeit oder aus der Unsicherheit der Pferde entsteht. Sie haben sich für diese Haftung nach den Weisungen des Kleinen Landrates zu versichern.

Ein Nachweis über das Vorliegen des entsprechenden Versicherungsschutzes kann jederzeit verlangt werden.

Art. 16

Strafbestimmungen

Wer dieses Gesetz übertritt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3’000.-- belegt.

Im Wiederholungsfall kann neben der Busse die Bewilligung entzogen werden, ohne dass eine Rückvergütung der Taxe stattfindet.

Art. 17

Ordnungsbussen

In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif [1] ausgestalten.

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005[2].

Art. 18

Übergangsbestimmung

Kutscher, welche bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes über kein Fahrerbrevet verfügen, haben dieses innert einem Jahr zu erwerben; andernfalls verlieren sie die Konzession.

Diese Vorschrift gilt nicht für selbständige Kutscher, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 65. Altersjahr überschritten haben.

---

[1] DRB 31.1

[2] DRB 31

Art. 19

Gebühren

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos[3] finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

Art. 20

Ausführungs-bestimmungen

Der Kleine Landrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen[4] für den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere:

a) zu den persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung;
b) Tierschutz;
c) Gebühren-, Tax- und Platzordnung;
d) Technische Ausrüstung und Prüfung der Gefährte.

Art. 21

In-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Lohnkutschergesetz vom 4. März 1923[5] aufgehoben.

Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten[6].

---

3 DRB 22
4 DRB 33.2
5 DRB 33.2
6 Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom ... auf den ... in Kraft gesetzt.